

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Veterinäramt

Telefon 07131 994-  
Fax 07131 994-  
E-Mail veterinaeramt  
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer V9

Unser Zeichen 52.3/509.5470.26:Fleischwerk  
Möckmühl

Datum 4. August 2021

## Ihre Anfrage nach dem VIG Eingangsbestätigung

Sehr geehrte

am 4. April 2021 haben Sie einen Informationszugang gemäß VIG für den Betrieb: **Kaufland Fleischwaren SB GmbH & Co.KG** beantragt. Der Eingang dieses Antrags wurde Ihnen mit E-Mail vom 7. April 2021 bestätigt. Der Antrag ist leider untergegangen, die verspätete Antwort bitten wir daher zu entschuldigen.

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sieht einen Zugang nur zu bestimmten Informationen vor. Diese sind in § 2 VIG aufgelistet. Ein Anspruch auf Herausgabe von Kontrollberichten, die darüberhinausgehende allgemeine Informationen enthalten, besteht nicht. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb, für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer beabsichtigten Antwort, insbesondere zur Frage der Beanstandungen in Ziffer 2 Ihres Antrags, gemäß § 5 VIG anhören. Im Anschluss an die Anhörung wird, sofern keine überwiegenden Interessen des Betriebes geltend gemacht werden, die Informationsweitergabe beschlossen. Der betroffene Betrieb hat die Möglichkeit innerhalb gesetzlicher Frist Rechtsmittel einzulegen. Sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden, erfolgt im Anschluss die Informationsweitergabe an Sie.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG sind dem Dritten (dem betroffenen Betrieb) auf dessen Nachfrage hin der Name und die Adresse des Antragstellers zwingend offen zu legen. Sollte der o.g. Betrieb die Übermittlung Ihrer Daten verlangen, sind wir daher verpflichtet, dem Betrieb Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. In Ihrem Antrag erteilen Sie Ihr Einverständnis dafür.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Absatz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Sofern der Verwaltungsaufwand vom 1.000 € überschritten wird, können für den über den Freibetrag hinausgehenden Aufwand kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Freundliche Grüße

